

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0674/23	Datum 18.12.2023
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	09.01.2024	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.01.2024	öffentlich	Beratung
Stadtrat	15.02.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x
	Klimarelevanz		x

Kurztitel

Annahme einer Schenkung gemäß § 99 Abs. 6 KVG

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Schenkung der Stadt Barby an das Technikmuseum der Landeshauptstadt Magdeburg im Wert von ca. 13.000,00 EUR zu.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe	ja	x	nein
----------------------	------	----------------	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
	ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2023	JA		NEIN		x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

ohne

Anlage neu

Buchwert in €:

0 €

JA

Datum Inbetriebnahme:

01.11.2023

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
2023	13.000	41420501	06910002	<input checked="" type="checkbox"/>	
2023	13.000	41420501	23919902	<input checked="" type="checkbox"/>	

federführender Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Michall	Unterschrift FBL Frau Behrendt
----------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Herr Kroll
--------------------------------	----------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	30.04.2024
-----------------------------------	------------

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 01.07.2014 wurde mit dem neueingefügten § 99 Absatz 6 erstmalig eine Regelung aufgenommen, die die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung erweitert und die den Kommunen mehr Sicherheit bei der Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geben soll.

Diese neue Vorschrift ermächtigt die Gemeinden, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sollen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach der gesetzlichen Regelung sodann die Vertretung.

Gemäß Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) § 11 Absatz 1 Nr. 10 vom 16.02.2016, in Verbindung mit der Ersten Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 15.02.2017, hat der Stadtrat die Oberbürgermeisterin ermächtigt, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR im Einzelfall entgegenzunehmen. Oberhalb der vorgenannten Wertgrenze entscheidet somit der Stadtrat.

Die Oberbürgermeisterin hat dem Stadtrat die entgegengenommenen Zuwendungen zur Entscheidung über die Annahme vorzulegen.

Die drei Exponate (2 Gerätewagen für die Feuerwehr und ein Robur LO 2002 – siehe Anlage) waren Leihgaben der Stadt Barby (vormals Gemeinde Glinde) und sollen jetzt dem Technikmuseum der Stadt Magdeburg geschenkt werden. Dies vereinfacht den Umgang mit diesen Leihgaben, damit nicht mehr alle Maßnahmen wie Restauration, Verleihung usw. vom Leihgeber zu befürworten sind.

Weiterhin handelt es sich gleichzeitig um historisch wertvolle Objekte, besonders der Gerätewagen mit der Handdruckspritze mit dem Baujahr um 1890. Die Objekte fügen sich sehr gut in die bisher vorhandene Feuerwehrsammlung des Museums ein.

Gegebenenfalls später anfallende Folgekosten werden aus dem Budget des Technikmuseums finanziert.

Lt. DA 02/17 Schenkungen können diese, wie im vorliegenden Fall, schon vor der Entscheidung über deren Annahme entgegengenommen und verwahrt werden.

Anlage

